

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 30. Juni 1847



Rathsprotocoll

Zur Sitzung vom 30. Juni 1847 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

„ M. R. Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Pospischil

Referat des Hr. M. R. Buberl.

4993. Vernehmungsprotokoll mit Alexander Julius Schindler wegen angeschuldeter Uibertrettung der Censursvorschriften.

Vortrag:

Mit kreisämtl. Dekrete v. 25. Febr. d.J. Z. 2184 erhielt der Maät Manuscripte (zwölf Geschichten) von Alexander Julius Schindler gegenwärtig Gerichts-Aktuar der Hft. Steyr mit dem Auftrage gegen selben wegen Censursvergehen Amt zu handeln. Der Beschuldigte stellt in seiner Vernehmung nicht in Abrede, daß die fraglichen Manuscripte ihn zum Verfasser haben, daß er ferners dieselben schon im Jahre 1843 der Hallberger'schen Verlagshandlung in Stuttgart eingesendet, daß aber diese Einsendung bloß mit der Anfrage geschah, ob und unter welchen Umständen diese Handlung dieselben in Verlag nehmen wolle. Nach dem Hofkanzleidekrete vom 5. Oktbr 1798 begeht derjenige ein Censursvergehen, welcher eine Schrift außer Landes drücken läßt, welche nicht vorher der inländischen Censur vorgelegt u. von dieser zum Druck zugelassen worden ist; u. er verfällt in die Strafe, welche das Hofdekret vom 28. Juni 1798 gegen den Verleger solcher Schriften androhte. Im gegenwärtigen Falle liegt aber nicht erwiesen vor, daß diese Manuscripte im Auslande gedruckt wurden, sondern nur, daß selbe ohne inländischen Censur-Imprimatur einer ausländischen Verlagshandlung übersendet wurden. Das Censurvergehen begründet daher nur die Drucklegung eines solchen Werkes, welches wesentliche Criterium aber der gegenwärtige Fall als *conditio sine qua non* nicht in sich trägt, u. jeden diesfälligen Beweises entbehrt. Ich setze auch voraus, daß der Beschuldigte den Willen u. die Absicht hatte, dieses Werk drucken zu lassen, weil er nach seinem Geständnisse die Anfrage stellte, ob und unter welchen Umständen die Verlagshandlung dieses Werk in Verlag nehmen wolle, ich will sogar zugeben, daß er diesen Druck im Auslande veranlassen wollte, kann ihn aber dieserwegen noch nicht verurtheilen oder in Untersuchung ziehen, weil ihm noch immer der Weg offen stand dieses Werk der inländischen Censur zu unterziehen, das Imprimatur zu erwirken u. dann in drucklegen zu lassen, sei es nun wo immer. Ich glaube auch, daß das Gesetz keineswegs verbiethe, daß ein Verfasser sein Manuscript inländischen oder ausländischen Literatenfreunden, Verlegern etc. zur Prüfung, ob es sich nach der Drucklegung zu einem Verlagsartikel eigne oder nicht, übersenden dürfe u. daß dieses kein Vergehen begründe, daher auch nach meiner Meinung nicht einmal ein Versuch eines Censurvergehens gegen den Beschuldigten vorliege, da auch dieser sowie die böse Absicht bewiesen sein muß, damit derselbe wie das Vergehen selbst, bestraft werden solle und dürfe. Die einzige Lücke, welche der Beschuldigte in seiner Vertheidigung offen läßt, ist nach meiner Meinung diese, daß er die Korrespondenz mittelst welcher er dieses Werk dem Verleger im Jahre 843 eingesendet haben will, dem Gerichte nicht vorlegte, daher seine Angabe zu bezweifeln ist ob er bloß mit dem Verleger über die Art u. Weise der Verlagsübernahme unterhandelte, u. ob er nicht auch über die dortige Drucklegung Aufträge gab;

welcher letztere Zweifel mir aber dadurch wieder wegfällt, da eine Drucklegung nicht erfolgte, daher mir auch die Briefe nicht von Wesenheit sind, da das Hauptfactum nicht erwiesen ist u. sohin auch eine Verjährung, zu deren Beweise der Beschuldigte allenfalls die Briefe hätte vorlegen sollen, gar nicht in Erwägung zunehmen ist. Nachdem nun nach meiner Meinung weder zu einem Censursvergehen noch zu einem Versuch eines derlei Vergehens erwiesen rechtliche Inzichten vorliegen, so kann auch von der Führung einer Untersuchung und Schöpfung eines Erkenntnißes gegen den Beschuldigten keine Rede sein, u. ich glaube daher, daß hiernach unter Anschluß des Vernehmungsprotokolls, eines Rathsprotokolls-Extractes u. der Manuscripte der diesfällige Bericht an das kk. Kreisamt zu erstatten sei, u. es den höhern Behörden anheimgestellt werden müsse, bezüglich der anmaßenden Sprache die weitere Veranlassung zu pflegen. Die Herrn Votanten sind mit dem Antrage des Hr. Referenten vollkommen einverstanden, daher Conclusum per unanimia nach dem Antrage des Herrn Referenten.

Votanten

Pospischil Secr.